

95. Ist im Herrschaftsbereiche des Frankfurter-Gesetzes vom 19. November 1850 die Entscheidung darüber, inwieweit bei beiderseitigen Ehevergehen Kompensation eintreten könne, als auf partikulären Rechtsnormen beruhend anzusehen und daher der Revision entzogen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 27. Juni 1892 i. S. U. (Bekl.) w. U. (Kl.)
Rep. VI. 116/92.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Gemeines Recht“ Nr. 30 S. 104 abgedruckt.